

KrV

Kranken- und Pflegerversicherung

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen

Stand: Januar 2012

■ Beiträge/Zielgruppe

Die Zeitschrift KrV ist eine Rechtszeitschrift zu den Themen der Kranken- und Pflegeversicherung. Innovative und ausgewogene Fachbeiträge sowie die Dokumentati- on der einschlägigen Rechtsprechung mit Anmerkungen begleiten die Entwicklung in der Kranken- und Pflegever- sicherung. Die Informationen sind sachlich, unabhängig und praxisnah und vermitteln das fachspezifische Know- how zum vorrangig rechtlichen Themenkomplex Kran- ken- und Pflegeversicherung.

Die Zeitschrift richtet sich insb. an juristische Führungs- organe und Führungskräfte aus Krankenversicherung und Krankenkassen, Justiziere in themenspezifischen Verbänden, Fachanwälte für Sozial- und Medizinrecht, Sozial- und Zivilgerichte, Landesministerien, Berufsge- nossenschaften, Wohlfahrtsverbände sowie an For- schung und Lehre.

■ Information der Schriftleitung

Bitte stimmen Sie sich mit der Schriftleitung vorab kurz über Ihre geplante Veröffentlichung, über die Zielgruppe und über den Zeitpunkt der Fertigstellung des Manu- skripts ab, damit Ihr Beitrag rechtzeitig in den Redakti- onsplan aufgenommen werden kann. (Anschrift der Schriftleitung siehe rechts)

■ Hinweise der Schriftleitung

1. An erster Stelle steht die Lesbarkeit des Beitrags. Die Texte sollten daher angesichts der heutigen Lesegewohn- heiten möglichst kurz und prägnant gefasst sein und in der Regel nicht mehr als 12–15 Seiten (1 $\frac{1}{2}$ -zeilig, Schriftgröße 12 Punkt, ca. 25.000–35.000 Zeichen, bei Anmerkungen zu Entscheidungen bis ca. 20.000 Zeichen) umfassen. Deduktionen und Begründungen sollten daher verständ- lich abgefasst werden. Eine Gliederung des Beitrags mit Zwischenüberschriften (siehe nachfolgend unter 3.) erleichtert die Lesbarkeit.
2. Unter der Überschrift (max. 104 Zeichen inkl. Wort- zwischenräume) und einem eventuellen Untertitel (max. 120 Zeichen inkl. Wortzwischenräume) folgt der Name des Autors/der Autoren mit ausgeschriebenem Vor- namen. Beiträge erhalten eine Abbildung sowie eine Kurzvita des Autors. Bilder können als Originalvorlage (Foto, Dia etc.) oder als Datei eingereicht werden (lesen Sie dazu Näheres unter dem Punkt „Äußere Form des Manuskripts 2. b) Abbildungen/Bilder“). Die Kurzvita enthält in Stichworten Angaben zur Person, Funktion und ggf. Institution. Es folgt ein kurzer Vorspann (Abstract) mit max. 650 Zeichen (inkl. Wortzwischenräu- me), der das Kernanliegen des Beitrags hervorhebt. Ferner

■ Kontaktdaten Schriftleitung „KrV“:

Dr. Martin Krasney
Käthe-Niederkirchner-Straße 4
10407 Berlin
Telefon: (030) 569 711 65
Telefax: (030) 206 288 84400
E-Mail: Martin.Krasney@ESVmedien.de

benötigen wir 3–5 Key-Words, die den Inhalt des Beitrags kennzeichnen und geeignet sind, im Rahmen der elektronischen Verwertung die Inhalte zu erschließen. Schließen Sie bitte Ihren Beitrag mit einer kurzen Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse (ca. 800– 1.300 Zeichen inkl. Wortzwischenräume).

3. Eine Gliederung des Beitrages mit Zwischenüberschriften erleichtert die Lesbarkeit. Verwenden Sie bitte folgende Gliederungsstruktur:

- I. Hauptüberschrift
1. Gliederungsebene 2
- a) Gliederungsebene 3
- aa) Gliederungsebene 4

Sperrungen und Unterstreichungen sollten vermieden werden; sie finden als Auszeichnungsmethode im endgültigen Layout keine Verwendung. Fußnoten dienen nur zur Quellenangabe und sollten auf das Notwendigste begrenzt werden. Fußnoten werden vom Text abgesetzt. Die Zitierweise folgt den in juristisch orientierten Zeitschriften üblichen Regeln.

Beispiel: Mustermann, Nennung des Haupttitels (optional), SGB 2008, 133
Mustermann, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetz- buch Gesamtkommentar, Loseblatt, SGB I, § 1 Rn. 1
Krasney, in: Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl. 2008, Rn. II 3

Bitte geben Sie zu Entscheidungen immer Datum, Aktenzeichen und Fundstelle an.

Beispiel: BSG v. 13. 6. 2007 – B 12 KR 29/06 R, SGB 2008, 177

Werden mehrere Entscheidungen desselben Gerichts zitiert, werden diese durch ein Semikolon getrennt. Auch wenn es sich um Entscheidungen desselben Gerichts handelt, muss das Gericht nach dem Semikolon noch- mals genannt werden.



Beispiel: BSG v. 13. 6. 2007 – B 12 KR 29/06 R,
SGB 2008, 177; BSG v. 22. 6. 2005 –
B 12 RA 12/04 R, SGB 2006, 228;
BSG v. 7. 7. 2005 – B 3 P 8/04 R,
SGB 2006, 320.

Wenn Sie aus einer Quelle mehrfach zitieren, so führen Sie bitte bei jeder Zitierung immer den vollständigen Quellennachweis an. Ein Verweis auf die hierzu erste Fußnote – wie z. B. durch a.a.O. (Fn. 2), a.a.O. oder (Fn.2) – ist nicht zulässig.

Vorschriften werden wie folgt zitiert: § 1 Abs. 1 SGB I. Bitte verwenden Sie die gebräuchlichen Abkürzungen. Für Datumsangaben verwenden Sie bitte z. B. 7. 1. 2008; für Betragsangaben verwenden Sie bitte die folgende Form: 25.000,25 €.

4. Abbildungen, Grafiken und Tabellen sind mit einem Hinweis an der entsprechenden Textstelle zu kennzeichnen. Bei Abbildungen und Tabellen aus anderen Publikationen ist die Quelle anzugeben. Lesen Sie dazu Näheres unter dem Punkt „Äußere Form des Manuskripts; 2. Bilder und Grafiken“.
5. Redaktion und Schriftleitung behalten sich grundsätzlich Änderungen vor.
6. Das Manuskript schicken Sie bitte per E-Mail an die Redaktion unter: Martin.Krasney@ESVmedien.de
Von Abbildungen, Grafiken usw. wird zusätzlich zur Datei ein Ausdruck benötigt. Verwenden Sie für die Übersendung Ihrer Unterlagen bitte folgende Adresse:
Dr. Martin Krasney
Käthe-Niederkirchner-Straße 4
10407 Berlin

Bei sehr großen Datenmengen versenden Sie bitte Ihre Daten auf einer CD-ROM gespeichert und beschriftet per Post. Falls eine Rücksendung von Unterlagen gewünscht wird, ist dies schon bei der Übergabe des Manuskripts zu vermerken.

■ Äußere Form des Manuskripts

1. Text und Tabellen

Der Text sollte mit einer gängigen Textverarbeitung (vorzugsweise Word) im Fließtext mit Absatzmarken geschrieben werden. Die Zwischenüberschriften sollten als solche bereits kenntlich gemacht werden, ebenso wie die Positionierung etwaiger Abbildungen, Grafiken und Tabellen.

2. Grafiken, Abbildungen/Bilder

Grundsätzlich ist die Auflockerung des Textes durch Abbildungen, Grafiken und Tabellen sehr erwünscht.

a) Grafiken

Grafiken können Diagramme, Schaubilder o. Ä. sein. Bitte speichern Sie Grafiken, die nicht in Word erstellt worden sind, möglichst separat als editierbare Datei. Verwendbar sind Dateien aus Programmen der Office-Familie wie PowerPoint oder Excel, aber auch aus professionellen Grafik-Programmen wie Adobe Illustrator, Freehand oder Corel Draw (in diesem Fall die Grafiken bitte im EPS-Format oder alternativ im PDF-Format speichern). Vermeiden Sie bitte, Grafiken farbig anzulegen. Eine spätere (automatische) Umwandlung nach Graustufen führt zu unkontrollierbaren Resultaten. Benutzen Sie stattdessen Grautöne und schwarze/weiße Füllmuster. Grafiken oder Grafikelemente, die bereits farbig vorliegen, sollten vor Weitergabe an den Verlag in Graustufen umgewandelt werden.

b) Abbildungen/Bilder

Abbildungen oder Grafiken sind immer auch als separate Bild-Dateien oder Scanvorlagen zu übermitteln. Auf Schatten, runde Ecken und auf eine dreidimensionale Darstellung bei Diagrammen ist bei der Erstellung zu verzichten. Beachten Sie bitte bei der Erstellung der Grafiken, dass die Endgröße der Großbuchstaben bei der Bildbeschriftung 2 mm nicht unterschreiten darf.

Bilder können als Originalvorlage (Foto, Dia etc.) oder als Datei eingereicht werden. Diese Fotos dürfen nicht mit einer Strukturfolie überzogen sein. Beim Fotografieren mit einer Digitalkamera ist „höchste Bildqualität“ zu wählen bzw. eine Auflösung von ca. 300 dpi. JPEG- oder TIFF-Dateien sollten nicht komprimiert sein und mindestens Endformatgröße haben.

■ Korrekturen, Honorar, Sonderdrucke

Von der Redaktion erhalten Sie auf elektronischem Weg einen Korrekturabzug im PDF-Format. Bitte drucken Sie den Korrekturabzug aus und vermeiden Sie möglichst Korrekturen, die über die Beseitigung von Satzfehlern hinausgehen. Leiten Sie die korrigierte Fassung an die Redaktion weiter (per Post oder Fax). Für Beiträge wird etwa 4 Wochen nach Erscheinen ein Honorar (im Regelfall für satzfertige Fachbeiträge 50,- € je Druckseite, max. 300,- €) gezahlt. Nicht vollständig bedruckte Seiten werden entsprechend als halbe bzw. viertel Seite honoriert. Für Rezensionen wird grundsätzlich kein Honorar gezahlt. Auf den Seiten enthaltene Anzeigen werden bei der Berechnung des Umfangs eines Beitrags nicht mitgerechnet. Bitte geben Sie auf dem Formular, das Sie von der Redaktion erhalten, auch Ihre Bankverbindung an (ferner USt-Option, Steuer-Nr. nicht vergessen). Sie erhalten zwei Belegexemplare.

Sollten Sie Interesse an Sonderdrucken Ihres Beitrages haben, sprechen Sie uns bitte an. Für diese kostenpflichtige Leistung erstellt Ihnen der Verlag gern ein Angebot.

■ Veröffentlichungsrechte

Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Veröffentlicht werden nur Originalbeiträge. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch bei unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern persönlich zur Verfügung.



Prof. Dr. Thomas Cirsovius
lehrt Sozial- und Zivilrecht
an der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften
Hamburg

Generationenungerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung und Korrekturmöglichkeiten

Prof. Dr. Thomas Cirsovius

Seit 1992 ist das Rentenniveau massiv gesunken. Der Gesetzgeber hat diese Absenkung jedoch keineswegs gleichmäßig zulasten aller Rentnerinnen und Rentner vorgenommen, sondern gestaffelt nach Renteneintrittsjahren: Je später der Rentenbeginn, desto niedriger die Rente. Diese Ungleichbehandlung wird noch verstärkt, weil die jüngeren Rentner im Laufe ihres Erwerbslebens mit auffällig höheren Beiträgen belastet worden sind als die älteren.

Zur Korrektur dieser Ungerechtigkeit bietet sich an, die Renten der älteren Renteneintrittsjahrgänge zukünftig nur noch minimal anzuheben, die Renten der jüngeren hingegen spiegelverkehrt höher.

I. Ungleichbehandlung älterer und jüngerer Rentnerjahrgänge infolge subtiler Gesetzesmechanismen*

1. Das Basisproblem der gesetzlichen Rentenversicherung

Die aktuelle Finanzkrise hat plastisch gezeigt, dass durch private Vorsorge allein das Problem der Alterssicherung nicht lösbar ist. Vornehmlich deshalb hat das System der gesetzlichen Rentenversicherung in der Öffentlichkeit in jüngster Zeit wieder an Akzeptanz gewonnen¹.

An dem Basisproblem, vor dem die auf dem Gedanken der Generationensolidarität² beruhende umlagefinanzierte Rentenversicherung steht, ändert dies freilich nichts: Unverkennbar bewirkt der anhaltende Geburtenrückgang³ auf Dauer höhere Beitragsbelastungen der nachwachsenden Generationen bei gleichzeitig abschmelzenden Renten⁴. Auch dürfte der Staat kaum in der Lage sein, die zu erwartende Diskrepanz von Einnahmen und Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung aus Steuermitteln nachhaltig auszugleichen. Leider sind auch Versuche, mittels verstärkten Zuzugs von Migranten, einer veränderten Familienpolitik oder längerer Lebensarbeitszeit das Verhältnis von Beitragszahlern und Leistungsempfängern zu verbessern, Grenzen gesetzt⁵.

2. Einseitige Rentenabsenkungen zulasten der Neuzugänge

Aus dieser Misere hat der Gesetzgeber in den vergangenen zwei Jahrzehnten die sozialpolitisch wie verfassungsrechtlich bedenkliche Konsequenz gezogen, kontinuierlich die Renten der neu in den Ruhestand tretenden Rentner zu kürzen. Diejenigen Rentner, denen bereits eine Rente bewilligt wurde (sog. Bestandsrentner) sind hingegen weitgehend verschont geblieben⁶.

Gesetzestechisch wird dies wesentlich durch die Regelung des § 306 Abs. 1 SGB VI bewirkt: Änderungen des Rentenrechts führen infolge dieser Vorschrift grundsätzlich nicht zu einer Abschmelzung der für die Rentenhöhe konstitutiven persönlichen Entgeltpunkte (pEp)⁷, auf die bereits vor Änderung des Gesetzes Anspruch bestand.

So sind beispielsweise von der Streichung bestimmter rentenrechtlicher Zeiten nur die Rentenjahrgänge betroffen.

Ähnliches gilt, wenn eine Rentenleistung unterbrochen wird, weil die Anspruchsvoraussetzungen zeitweilig nicht erfüllt sind: Wird z.B. eine bereits bewilligte Erwerbsminderungsrente wegen Gesundheit des Versicherten max. 24 Kalendermonate nicht geleistet, bleiben dem Rentner gem. § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VI gleichfalls die bisherigen pEp für die Anschlussrente erhalten⁸: Von den Absenkungen, die mittels Änderungen des materiellen Rentenrechts in der Vergangenheit kontinuierlich erfolgten, sind die Bestandsrentner somit „vertrauensgeschützt“. Von den Kürzungen betroffen sind in aller Regel nur diejenigen Rentner, denen nach Änderung des Gesetzes erstmals eine Rente bewilligt wird⁹.

* Die Ausführungen unter II. 2.a. beruhen auf Überlegungen von Bernhard Eckstein, Dozent an der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Sozialversicherung, Berlin.

1 Jungbluth in Die Zeit v. 31. 12. 2008 S. 26.

2 Instruktiv Heberle, Generationengerechtigkeit als verfassungsrechtliches Gebot in der gesetzlichen Rentenversicherung, Diss. jur. 2001; Hoos, Der Generationenvertrag in der Rentenversicherung – Einbahnstraße für die Jugend? Probleme der Alterssicherung der Zukunft, 2001.

3 DRV Bund (Hg.), DRV-Schriften Bd. 22, Rentenversicherung in Zeitreihen S. 234 f., Stand: Okt. 2008; instruktiv Peuckert, Familienreformen im sozialen Wandel, 7. Aufl. 2008, S. 94 ff.

4 Kritisch zu diesem „Demografieargument“ allerdings Karasch, RV 2008, S. 81 f.

5 Zu den Schwierigkeiten von Wirtschaftsflüchtlings, in den nach wie vor selektiven Arbeitsmarkt integriert zu werden s. u. a. Presse-Information der Bundesagentur für Arbeit Nr. 046/2008 v. 5. 5. 2008; ähnlich zu den Berufsaussichten von Kindern aus bildungsfernen Familien Eggen/Rupp, Kinderreiche Familien, 1. Aufl. 10/2006; zu den Arbeitsmarktchancen Älterer Cirsovius, SGB 2007, S. 321 (326 f. m. N. w.).

6 Nicht Gegenstand der nachfolgenden rechtsempirischen sowie verfassungsrechtlichen Betrachtungen ist die nach wie vor bestehende Ost-/West-Rentenungleichheit; dazu ausführlicher Rische, DRV-Schriften Band 82 (2008), S. 28 ff.; Baumann, Berliner Zeitung HA Nr. 281/08 vom 29./30. November 2008, S. 12; Wolff, Berliner Zeitung HA Nr. 28308 vom 2. Dezember 2008, S. 4 (Leserbrief); Schwenn, FAZ Nr. 294/08, S. 11; Berliner Zeitung HA Nr. 64/09 vom 17. März 2009, S. 1.

7 Instruktiv hierzu Zweng/Scheerer/Buschmann/Dörr, Handbuch der Rentenversicherung Teil II Bd. 2 SGB VI, Kommentierung zu § 66, 30. (90.) Lfg., 11/2005.

8 Wird beispielsweise einem Versicherten eine Erwerbsminderungsrente befristet geleistet und erhält er max. 24 Kalendermonate später eine vorgezogene Altersrente, verbleiben ihm die bisherigen pEp (vgl. § 88 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Rentenkürzungen, die innerhalb dieser 24 Kalendermonate durch Gesetzesänderungen veranlasst worden sind, wirken sich nur zu Lasten derjenigen Rentner aus, die erstmalig eine Rente beziehen („Neurentner“).

9 Ergänzend s. die sich aus §§ 228, 300 Abs. 2 und 3, 301-319 SGB VI ergebenden Privilegien zugunsten der Bestandsrentner.